

Datenschutzerklärung für Ihren Online-Shop in Deutschland

Protokoll

2024-04-21 06:32:40

FRAGE: Bitte geben Sie die Kontaktdaten des / der Verantwortlichen für die Datenverarbeitung an.

ANTWORTEN:

FRAGE: Name

ANTWORT: Ildiko Szarka-Kovacs

FRAGE: Straße und Hausnummer

ANTWORT: Böhmerwaldstr. 16

FRAGE: PLZ und Ort

ANTWORT: Schrobenuhausen

FRAGE: Telefon

ANTWORT: 017661805322

FRAGE: E-Mail-Adresse

ANTWORT: csizmadiaildiko68@gmail.com

Beschreibung: Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist das Unternehmen selbst. Bei Einzelunternehmen ist dies die natürliche Person.

FRAGE: Hat Ihr Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten bestellt?

HILFSTEXT:

In der Regel brauchen Webseiten-Betreiber immer einen Datenschutzbeauftragten, wenn **mindestens 20 Mitarbeiter** sich ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.

Die automatisierte Verarbeitung meint alle Verarbeitungen mit elektronischen Mitteln (am Computer, Smartphone usw.)

Unter die 20 Mitarbeiter fallen alle Mitarbeiter, die elektronischen Zugriff auf personenbezogene Daten haben, für die Sie verantwortlich sind, auch Aushilfen, Azubis und Werkstudenten

Mitarbeiter, die keinen elektronischen Zugriff haben werden nicht gezählt.

ANTWORT: Nein

FRAGE: Auf welchem Weg sollen Kunden Anfragen zum Datenschutz stellen?

ANTWORT: Über die Kontaktdaten im Impressum

FRAGE: Setzen Sie auf Ihrer Webseite ein Live-Chat-Tool von einem Drittanbieter zur direkten Kommunikation mit Kunden ein?

HILFSTEXT:

Der Einsatz dieses Dienstes setzt eine **Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung** (Englisch: data processing agreement bzw. DPA; nachfolgend: "AVV") nach Art. 28 DSGVO voraus. Eine AVV wird vom Anbieter zu Verfügung gestellt. Eine Muster-AVV finden Sie auch in Ihrem [Legal Account](#). Bitte stellen Sie sicher, dass Sie eine AVV mit dem Anbieter geschlossen haben und verwenden Sie den generierten Text nur in diesem Fall.

ANTWORT: Nein

FRAGE: Setzen Sie Terminbuchungslösungen in Ihrem Online-Shop ein?

HILFSTEXT:

Der Einsatz dieses Dienstes setzt eine **Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung** (Englisch: data processing agreement bzw. DPA; nachfolgend: "AVV") nach Art. 28 DSGVO voraus. Eine AVV wird vom Anbieter zu Verfügung gestellt. Eine Muster-AVV finden Sie auch in Ihrem [Legal Account](#). Bitte stellen Sie sicher, dass Sie eine AVV mit dem Anbieter geschlossen haben und verwenden Sie den generierten Text nur in diesem Fall.

Der jeweils generierte Text darf nur verwendet werden, sofern die folgenden Anforderungen erfüllt wurden:

- **Freitextfelder** können insbesondere in Verbindung mit Sportkursen oder ähnlichen Angeboten dazu führen, dass Ihre Kundschaft sensible Daten (z.B. gesundheitsbezogene Angaben wie Krankheiten) mitteilen möchte. Solche Daten bedürfen aber besonderen Schutzkonzepten. Insoweit empfiehlt es sich in der unmittelbaren Nähe des Freitextfeldes folgenden Text aufzunehmen: „Angaben in Freitextfeldern sind freiwillig und müssen für den Versand der Terminbuchung nicht zwingend ausgefüllt werden. Wir bitten auf die Angabe von sensiblen Daten (z.B. gesundheitsbezogene Angaben wie Krankheiten) im Rahmen solcher Freitextfelder zu verzichten.“ Dieser Hinweis findet sich auch nochmals im hiermit erzeugten Ergebnistext der Datenschutzerklärung. Die alleinige Nennung in der Datenschutzerklärung ist jedoch nicht ausreichend, da der dortige Hinweis Ihrer Kundschaft bei Befüllen der Textfelder nicht präsent ist.
- Eine etwaige **Synchronisierung** der über die Terminbuchungslösung erhobenen Daten mit anderen externen Kalenderfunktionen, deren Anbietern in Drittländer ohne Angemessenheitsbeschluss sitzen oder dort Server benutzen, kann zulässig sein, wenn die einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Weitere Informationen hierzu finden Sie in unserem [Whitepaper](#).
- Die im Rahmen der Vertragsabwicklung zu Zwecken der Terminvereinbarung erhobenen Daten dürfen nicht (insbesondere nicht nachträglich) **zu anderen Zwecken** verarbeitet werden.

ANTWORT: Nein

FRAGE: Auf welchen Servern werden die Nutzerdaten Ihrer Webseite gespeichert und verarbeitet?

ANTWORT: Nur auf eigenen Servern in den Geschäftsräumen des Webseiten-Anbieters

FRAGE: Wann werden den Aufruf Ihrer Website betreffende Zugriffsdaten/ Server-Logfiles (bestehend z.B. aus der IP-Adresse des Webseitenbesuchers, Datum und Uhrzeit des Abrufs, etc.) spätestens gelöscht?

HILFSTEXT:

Wir orientieren uns aus datenschutzrechtlicher Sicht standardmäßig an der vom BGH festgelegten 7-tägigen Speicherfrist für IP-Adressen durch Telekommunikationsanbieter (BGH, Urteil vom 3.7.2014 - III ZR 391/13). Die Speicherfrist von 7 Tagen lässt sich jedoch analog auch auf andere Sachverhalte, wie die Speicherung von Logfiles des Webseitenbetreibers, übertragen. Wir empfehlen daher die Speichefrist in Ihrem System auf 7 Tage festzulegen und bei dieser Frage entsprechend diese Option auszuwählen.

Sofern durch Ihre IT-Fachabteilung aus Sicherheitsgesichtspunkten für die Zugriffsdaten/ Server-Logfiles derzeit eine längere Speicherdauer verfolgt wird, können Sie nach der von Ihnen durchgeführten Interessensabwägung auch eine der anderen Optionen wählen. Beachten Sie allerdings bitte, dass die konkret gewählte Speicherdauer für den Zweck (Sicherstellung des störungsfreien Betriebs und zur Verbesserung des Angebotes) erforderlich sein muss. Das heißt, die zulässige Länge der Speicherdauer hängt wesentlich vom Zweck der Speicherung ab. Hierauf ist im Rahmen einer Interessensabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO einzugehen. Für Ihre Interessensabwägung gilt dabei grundsätzlich, dass - je länger die Speicherfrist gesetzt wird - mehr Sorgfalt und Argumentation für die konkret festgelegte Speicherdauer erforderlich wird.

Die Optionen 7 Tage/1 Woche, 14 Tage/ 2 Wochen und 30 Tage/ 1 Monat werden angeboten, da sich die Fristberechnung nach dem Gesetz bei der jeweiligen Auswahl unterscheiden kann. Wir bitten Sie die Auswahl zu treffen, die Ihren Einstellungen entspricht.

ANTWORT: Nach sieben Tagen (empfohlen)

FRAGE: Setzen Sie ein Content Delivery Network ein?

HILFSTEXT:

Wenn Sie neben einem Hostprovider auch einen Content Delivery Network („CDN“) einsetzen, werden bestimmte Inhalte über regional verteilte Server der CDN-Anbieter (z.B. Cloudflare, Microsoft Azure) an den Webseitenbesucher ausgeliefert. Durch den Einsatz eines Content Delivery Network können Seiteninhalte (z.B. Bilder, Videos etc.) schneller für den Nutzer zur Verfügung gestellt werden, die Ladezeit des Online-Shops verkürzen und somit die Seitenperformance verbessern.

Der Einsatz dieses Dienstes setzt eine **Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung** (Englisch: data processing agreement bzw. DPA; nachfolgend: "AVV") nach Art. 28 DSGVO voraus. Eine AVV wird vom Anbieter zu Verfügung gestellt. Eine Muster-AVV finden Sie auch in Ihrem [Legal Account](#). Bitte stellen Sie sicher, dass Sie eine AVV mit dem Anbieter geschlossen haben und verwenden Sie den generierten Text nur in diesem Fall.

Bei der Nutzung dieses Dienstes können Daten in **Länder ohne Angemessenheitsbeschluss** übermittelt werden.

Art. 46 Abs. 1 DSGVO setzt hierfür eine geeignete Garantie wie die sog. Standarddatenschutzklauseln der Europäischen Kommission ("SDK") voraus. Bitte verwenden Sie den generierten Text nur, wenn die SDK in Ihrem Vertrag mit dem Anbieter einbezogen sind. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein **Restrisiko auch dann nicht ausgeschlossen werden kann**, da die SDK von der Rechtsprechung und ausländischen Datenschutzbehörden in bestimmten Fällen als unzureichend erachtet wurden. Ggf. müssen weitere erforderliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Weitere Informationen finden Sie im FAQ „Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittländer“ in Ihrem [Legal Account](#).

ANTWORT: Nein

FRAGE: Können Kunden in Ihrem Shop als Gast bestellen oder (auch) ein Kundenkonto eröffnen?

ANTWORT: Kundenkonto und Gastbestellung (empfohlen)

FRAGE: Werden Produkte aus Ihrem Angebot im Wege des sogenannten "Dropshipping" geliefert?

ANTWORT: Nein

FRAGE: Geben Sie personenbezogene Daten an Versanddienstleister weiter, damit diese vor Zustellung zum Zwecke der Versandankündigung Kontakt mit dem Käufer aufnehmen können?

HILFSTEXT:

Die Weitergabe postalischer Adressen an den Versanddienstleister ist regelmäßig zur Erfüllung des Vertrags erforderlich. Wenn Sie nur die postalische Adresse des Kunden an den Versanddienstleister weitergeben, beantworten Sie diese Frage mit Nein. Für Telefonnummern und E-Mail-Adressen gilt dies jedoch nicht (Ausnahme: Telefonnummern bei Speditionslieferungen).

Voraussetzungen für die Weitergabe:

1. Einholung einer wirksamen Einwilligung z.B. im Bestellprozess. Beispiel für Einwilligungstext:

„Hiermit willige ich in die Weitergabe meiner [Nennung der Daten] an [Nennung + Anschrift des Versanddienstleisters] zum Zwecke der [elektronischen] Lieferungsankündigung bzw. -abstimmung meiner bestellten Ware ein. Meine Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft wie folgt widerrufen: [Widerrufsmöglichkeit einsetzen]. Weitere Informationen erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung.“

2. Nennung der Versanddienstleister mit Anschrift in der Datenschutzerklärung

Wichtiger Hinweis: Nutzen Sie mehrere Versanddienstleister, geben Sie einfach im Ergebnistext Name und Anschrift des Dienstleisters zusätzlich an.

ANTWORT: Nein

FRAGE: Setzen Sie ein externes Warenwirtschaftssystem ein (z.B. Afterbuy, Plentymarkets o.ä.)?

HILFSTEXT:

Der Einsatz dieses Dienstes setzt eine **Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung** (Englisch: data processing agreement bzw. DPA; nachfolgend: "AVV") nach Art. 28 DSGVO voraus. Eine AVV wird vom Anbieter zu Verfügung gestellt. Eine Muster-AVV finden Sie auch in Ihrem [Legal Account](#). Bitte stellen Sie sicher, dass Sie eine AVV mit dem Anbieter geschlossen haben und verwenden Sie den generierten Text nur in diesem Fall.

ANTWORT: Nein

FRAGE: Setzen Sie den SCHUFA IdentitätsCheck zum Zwecke der Altersverifikation ein?

HILFSTEXT:

Dieses Verfahren wird eingesetzt, um sicherzustellen, dass der Besteller das erforderliche Mindestalter erreicht hat. Die Prüfung ist bei Waren erforderlich, deren Verkauf Altersbeschränkungen unterliegt und die daher nur an Personen ausgeliefert werden dürfen, die das erforderliche Mindestalter erreicht haben (z.B. alkoholische Getränke, Tabakwaren, E-Zigaretten, Trägermedien gemäß FSK-/USK Kennzeichnung, Waffen, Feuerwerk). Bitte geben Sie auch in den AGB an, dass Sie Altersverifikationsverfahren einsetzen.

ANTWORT: Nein

FRAGE: Geben Sie Daten an Inkassodienstleister zum Zwecke der Durchsetzung von Zahlungsaufforderungen weiter?

ANTWORT: Nein

FRAGE: Holen Sie von Auskunfteien Bonitätsauskünfte von Ihren Kunden ein?

HILFSTEXT:

Bonitätsprüfungen sind auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Kunden möglich, wenn Sie als Shopbetreiber mit Ihrer Lieferung oder Leistung in Vorleistung treten, also z.B. beim Versand auf offene Rechnung. Treten Sie nicht in Vorleistung (z.B. bei Vorkasse-Zahlungen), müssen Sie von Ihren Kunden eine ausdrückliche Einwilligung für eine Bonitätsprüfung einholen, wenn Sie diese durchführen möchten.

ANTWORT: Nein

FRAGE: Setzen Sie Zahlungsarten ein, die eine Bonitätsprüfung verlangen?

HILFSTEXT:

Bei Nutzung von **Sofort (betrieben durch die Sofort GmbH)** beantworten Sie die Frage bitte mit **Nein**.

ANTWORT: Nein

FRAGE: Bieten Sie den Kunden Ihres Shops eine Ratenzahlungsmöglichkeit über einen Drittanbieter an, bei der Sie die Forderung an den Drittanbieter abtreten?

HILFSTEXT:

Sie können diese Option wählen, wenn Sie eine Ratenzahlung in Kooperation mit einem Drittanbieter (z.B. mit einem Kreditinstitut) so anbieten, dass Ihr Kooperationspartner die Ratenzahlung im eigenen Namen anbietet und Sie nur als Vermittler auftreten. Bitte nutzen Sie die Option nicht, wenn Sie Ratenzahlung powered by PayPal anbieten. Wenn Sie einen Ratenkauf über Klarna anbieten, wählen Sie bitte diese Zahlartoption direkt aus.

Je nach Ausgestaltung des angebotenen Ratenkaufs können für Sie die Informationspflichten für Werbung für Verbraucherdarlehen nach § 17 PAngV sowie spezielle Informationspflichten für Kreditvermittler gelten. Diese Informationen sind dem Verbraucher nicht in den AGB, sondern im Rahmen des Bestellprozesses zu Verfügung zu stellen. Bitten wenden Sie sich an Ihren Kooperationspartner, um diese Frage zu klären. Die Nutzung dieser Option ist unzulässig, wenn Sie den Ratenkauf im eigenen Namen anbieten.

Wichtig: Bitte führen Sie auch eine Ergänzung der Widerrufsbelehrung (Erweiterung für finanzierte Geschäfte) und der AGB durch.

ANTWORT: Nein

FRAGE: Führen Sie Werbemaßnahmen via E-Mail, Post und/oder Telefon durch?

ANTWORT: Ja

FRAGE : Über welchen dieser Kanäle führen Sie Werbemaßnahmen durch?

ANTWORTEN:

- E-Mail

FRAGE : Welche Wege der E-Mail-Werbung nutzen Sie?

ANTWORTEN:

- E-Mail-Newsletter an Empfänger, die sich dafür angemeldet haben (empfohlen)

FRAGE: Setzen Sie in Ihren Newslettern Technologien ein (z.B. Webbeacons, Tracking-Pixel, o.Ä.) , um das Nutzungsverhalten (Auswertung von Öffnungsraten, Klickraten, etc.) der Newsletter-Empfänger zu tracken?

HILFSTEXT:

Bitte beachten Sie, dass die beiden Ja-Optionen nur eingesetzt werden können, sofern Sie eine transparente Einwilligung für den Newsletterversand einholen. Beachten Sie dabei auch, dass nur erforderliche Daten zur Auswertung Ihrer Newsletter-Kampagnen erhoben werden dürfen. Hierbei müssen Sie darauf achten, ob Sie pseudonyme Statistiken zur Auswertung Ihrer Newsletter erstellen oder individuelle Profilbildungen Ihrer Newsletter-Empfänger vornehmen.

Eine Pseudonymisierung erfordert, dass

- die spezifisch betroffene Person nicht ohne die Hinzuziehung zusätzlicher Informationen identifizierbar ist (Entkoppelung des Personenbezugs),
- die zusätzlichen Informationen gesondert (technisch/räumlich) aufbewahrt werden und
- technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen wurden, die die Nichtzusammenführung der pseudonymisierten Daten und der zusätzlichen Informationen gewährleisten.

Passen Sie die Einstellungen entsprechend in Ihrem Einwilligungstext an, um eine transparente Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten. Sie finden jeweils einen Mustervorschlag für den Einwilligungstext in den Praxishinweisen der nachfolgenden Auswahlmöglichkeiten.

ANTWORT: Nein

FRAGE: Wie werden die E-Mail-Newsletter versendet?

ANTWORT: Nur über eigene E-Mail-Server in den Geschäftsräumen des Shops

FRAGE: Verwenden Sie in Ihrem Online-Shop Technologien einschließlich Cookies, die Informationen des Besuchers verarbeiten?

HILFSTEXT:

Cookies sind Daten, die z.B. ein Online-Shop auf dem Rechner des Besuchers abspeichert. In aller Regel setzen die Shop-Systeme Cookies ein, um z.B. Warenkörbe oder Spracheinstellungen zwischenzuspeichern.

ANTWORT: Ja

FRAGE: Holen Sie für die Verwendung dieser Technologien Einwilligungen ein?

ANTWORT: Ja, mit Ausnahme von zwingend notwendigen Cookies und Technologien

FRAGE: Setzen Sie eine Consent Management Platform ein?

HILFSTEXT:

Consent Management Platforms (z.B. UserCentrics) dienen der Einholung datenschutzrechtlicher Einwilligungen, beispielsweise zum Setzen von Marketing-Cookies. Üblicherweise ist dies ein Banner, in dem verschiedene Cookie-Einstellungen beim Betreten der Webseite getroffen werden können.

Der Einsatz dieses Dienstes setzt eine **Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung** (Englisch: data processing agreement bzw. DPA; nachfolgend: "AVV") nach Art. 28 DSGVO voraus. Eine AVV wird vom Anbieter zu Verfügung gestellt. Eine Muster-AVV finden Sie auch in Ihrem [Legal Account](#). Bitte stellen Sie sicher, dass Sie eine AVV mit dem Anbieter geschlossen haben und verwenden Sie den generierten Text nur in diesem Fall.

ANTWORT: Nein

FRAGE: Setzen Sie auf Ihrer Webseite Technologien zur Webanalyse und Online-Marketing ein?

ANTWORT: Nein

FRAGE: Google Analytics 4 (GA4)

HILFSTEXT:

Bitte beachten Sie, dass sich der generierte Text ausschließlich auf die neue Version Google Analytics 4 (GA4) bezieht. Google Analytics Universal wird vom Trusted Shops Rechtstexter nicht mehr unterstützt. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Ihrem Google Analytics Konto.

Nach Auffassung der Datenschutzbehörden ist der rechtskonforme Einsatz von Google-Analytics nur mit einer IP-Anonymisierung möglich. Eine entsprechende Einstellung war bei der Vorgängerversion Google Analytics Universal vorgesehen und existiert bei der aktuellen Version Google Analytics 4 nicht mehr, da die IP-Adresse nur zum Zwecke des Ableitens von Standortdaten gespeichert und danach wieder gelöscht wird. Ob dies eine datenschutzkonforme Verwendung von Google Analytics aus Sicht der Datenschutzbehörden darstellt, bleibt abzuwarten. Ein rechtliches Risiko kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Der Einsatz dieses Dienstes setzt eine **Vereinbarung zur Auftragsvererarbeitung** (Englisch: data processing agreement bzw. DPA; nachfolgend: "AVV") nach Art. 28 DSGVO voraus. Eine AVV wird vom Anbieter zu Verfügung gestellt. Eine Muster-AVV finden Sie auch in Ihrem [Legal Account](#). Bitte stellen Sie sicher, dass Sie eine AVV mit dem Anbieter geschlossen haben und verwenden Sie den generierten Text nur in diesem Fall.

ANTWORT: Nein

FRAGE: Datenfreigabeeinstellungen für "Google-Produkte und -Dienste" sind aktiviert

HILFSTEXT:

Der Einsatz dieses Dienstes setzt eine **Vereinbarung zwischen gemeinsam Verantwortlichen** (Englisch: joint controller agreement bzw. JCA) nach Art. 26 DSGVO voraus. Eine solche Vereinbarung wird vom Anbieter zu Verfügung gestellt. Ein Muster finden Sie auch in Ihrem [Legal Account](#). Bitte stellen Sie sicher, dass Sie eine entsprechende Vereinbarung mit dem Anbieter geschlossen haben und verwenden Sie den generierten Text nur in diesem Fall.

Bitte beachten Sie, dass ein Restrisiko bei der Verwendung von Google Analytics unter Aktivierung der Datenfreigabeeinstellungen nicht ausgeschlossen werden kann. Aktuell wird die von Google vorgegebene Aufspaltung seiner Rolle in Auftragsverarbeiter und Verantwortlicher von den Datenschutzaufsichtsbehörden kritisiert. Insbesondere nach Auffassung des Hamburger Datenschutzbeauftragten liege die stattfindende Datenverarbeitung in gemeinsamer Verantwortlichkeit von Google und dem Seitenbetreiber. Diese Auslegung ist nach unserer Auffassung nicht zwingend. Zudem ist die Problematik noch kein Gegenstand eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens geworden. Aus diesem Grund halten wir das rechtliche Risiko bei der Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen für vertretbar. Wenn Sie jegliches Risiko vermeiden möchten, empfehlen wir, die Datenfreigabeeinstellungen für "Google-Produkte und -Dienste" zu deaktivieren.

ANTWORT: Nein

FRAGE: User-ID-Funktion

ANTWORT: Nein

FRAGE: Google Signals

ANTWORT: Nein

FRAGE: DoubleClick-Cookie

ANTWORT: Nein

FRAGE: Google Adsense

ANTWORT: Nein

FRAGE: Google Analytics Consent Mode / Einwilligungsmodus

HILFSTEXT:

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie den Einwilligungsmodus so konfiguriert haben, dass keine zusätzlichen Daten an Google übermittelt werden, als dies standardmäßig der Fall ist, und verwenden Sie den generierten Text nur in diesem Fall.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein rechtliches Risiko auch bei dieser Konfiguration besteht, da personenbezogene Daten der Webseitenbesucher an Google ohne Einwilligung oder sonstige Rechtsgrundlage übermittelt werden. **Aus diesem Grund raten wir von der Implementierung des Einwilligungsmodus dringend ab.**

ANTWORT: Nein

FRAGE: Google Ads

HILFSTEXT:

Der Einsatz dieses Dienstes setzt eine **Vereinbarung zwischen gemeinsam Verantwortlichen** (Englisch: joint controller agreement bzw. JCA) nach Art. 26 DSGVO voraus. Eine solche Vereinbarung wird vom Anbieter zu Verfügung gestellt. Ein Muster finden Sie auch in Ihrem [Legal Account](#). Bitte stellen Sie sicher, dass Sie eine entsprechende Vereinbarung mit dem Anbieter geschlossen haben und verwenden Sie den generierten Text nur in diesem Fall.

ANTWORT: Nein

FRAGE: Google Ads Remarketing

HILFSTEXT:

Der Einsatz dieses Dienstes setzt eine **Vereinbarung zwischen gemeinsam Verantwortlichen** (Englisch: joint controller agreement bzw. JCA) nach Art. 26 DSGVO voraus. Eine solche Vereinbarung wird vom Anbieter zu Verfügung gestellt. Ein Muster finden Sie auch in Ihrem [Legal Account](#). Bitte stellen Sie sicher, dass Sie eine entsprechende Vereinbarung mit dem Anbieter geschlossen haben und verwenden Sie den generierten Text nur in diesem Fall.

ANTWORT: Nein

FRAGE: Google Ads Conversion Manager

HILFSTEXT:

Der Einsatz dieses Dienstes setzt eine **Vereinbarung zwischen gemeinsam Verantwortlichen** (Englisch: joint controller agreement bzw. JCA) nach Art. 26 DSGVO voraus. Eine solche Vereinbarung wird vom Anbieter zu Verfügung gestellt. Ein Muster finden Sie auch in Ihrem [Legal Account](#). Bitte stellen Sie sicher, dass Sie eine entsprechende Vereinbarung mit dem Anbieter geschlossen haben und verwenden Sie den generierten Text nur in diesem Fall.

ANTWORT: Nein

FRAGE: Google Ads Consent Mode / Einwilligungsmodus

HILFSTEXT:

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie den Einwilligungsmodus so konfiguriert haben, dass keine zusätzlichen Daten an Google übermittelt werden, als dies standardmäßig der Fall ist, und verwenden Sie den generierten Text nur in diesem Fall.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein rechtliches Risiko auch bei dieser Konfiguration besteht, da personenbezogene Daten der Webseitenbesucher an Google ohne Einwilligung oder sonstige Rechtsgrundlage übermittelt werden. **Aus diesem Grund raten wir von der Implementierung des Einwilligungsmodus dringend ab.**

ANTWORT: Nein

FRAGE: Google Maps

HILFSTEXT:

Der Einsatz dieses Dienstes setzt eine **Vereinbarung zwischen gemeinsam Verantwortlichen** (Englisch: joint controller agreement bzw. JCA) nach Art. 26 DSGVO voraus. Eine solche Vereinbarung wird vom Anbieter zu Verfügung gestellt. Ein Muster finden Sie auch in Ihrem [Legal Account](#). Bitte stellen Sie sicher, dass Sie eine entsprechende Vereinbarung mit dem Anbieter geschlossen haben und verwenden Sie den generierten Text nur in diesem Fall.

Bitte beachten Sie, dass dieser Google-Dienst wohl standardmäßig Google Fonts nachlädt. Auf die Problematik bzgl. der Verwendung von Google Fonts wird hingewiesen. Prüfen Sie bitte ob Sie das Nachladen von Google Fonts manuell unterbinden können bzw. verwenden Sie zusätzlich die Texte zu Google Fonts und holen hierfür eine wirksame Einwilligung ein oder verzichten Sie gänzlich auf den Einsatz dieses Dienstes.

ANTWORT: Nein

FRAGE: Google Recaptcha

HILFSTEXT:

Der Einsatz dieses Dienstes setzt eine **Vereinbarung zwischen gemeinsam Verantwortlichen** (Englisch: joint controller agreement bzw. JCA) nach Art. 26 DSGVO voraus. Eine solche Vereinbarung wird vom Anbieter zu Verfügung gestellt. Ein Muster finden Sie auch in Ihrem [Legal Account](#). Bitte stellen Sie sicher, dass Sie eine entsprechende Vereinbarung mit dem Anbieter geschlossen haben und verwenden Sie den generierten Text nur in diesem Fall.

Bitte beachten Sie, dass dieser Google-Dienst wohl standardmäßig Google Fonts nachlädt. Auf die Problematik bzgl. der Verwendung von Google Fonts wird hingewiesen. Prüfen Sie bitte ob Sie das Nachladen von Google Fonts manuell unterbinden können bzw. verwenden Sie zusätzlich die Texte zu Google Fonts und holen hierfür eine wirksame Einwilligung ein oder verzichten Sie gänzlich auf den Einsatz dieses Dienstes.

ANTWORT: Nein

FRAGE: Google Tag Manager

HILFSTEXT:

Der Einsatz dieses Dienstes setzt eine **Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung** (Englisch: data processing agreement bzw. DPA; nachfolgend: "AVV") nach Art. 28 DSGVO voraus. Eine AVV wird vom Anbieter zu Verfügung gestellt. Eine Muster-AVV finden Sie auch in Ihrem [Legal Account](#). Bitte stellen Sie sicher, dass Sie eine AVV mit dem Anbieter geschlossen haben und verwenden Sie den generierten Text nur in diesem Fall.

Der hiermit generierte Textbaustein ist nur geeignet, wenn Sie für die Nutzung des Google Tag Managers eine Einwilligung einholen.

Bitte beachten Sie, dass seitens Google völlig unklar ist, ob und inwieweit Google im Rahmen des Google Tag Managers personenbezogene Daten Ihrer Kunden verarbeitet. Es empfiehlt sich daher, auf den Google Tag Manager vollständig zu verzichten und die jeweiligen Dienste direkt über den Webcode Ihrer Webseite einzubinden. Dies stellt stets eine deutlich datenschutzfreundlichere Einbindungsweise dar.

ANTWORT: Nein

FRAGE: Setzen Sie auf Ihrer Webseite Plugins von sozialen Netzwerken ein?

HILFSTEXT:

Nach aktueller Rechtsprechung ist die Verwendung von Standard-Plugins ausschließlich über die sog. Shariff-Lösung rechtlich unbedenklich. Wir empfehlen, auf eine anderweitige Einbindung von Social Plugins zu verzichten. [Hier](#) finden Sie technische Informationen zu Shariff. Bitte verwenden Sie den generierten Text nur, wenn Sie die Shariff-Lösung tatsächlich nutzen.

ANTWORT: Nein

FRAGE: Betreiben Sie Seiten bzw. Konten bei Social-Media Plattformen? (z.B. Facebook-Fanpage)

HILFSTEXT:

Bei dem Betrieb von Seiten auf Social Media Plattformen sind zwei Aspekte zu beachten, die für alle zur Auswahl stehenden Anbieter und Dienste gelten:

1. Gemeinsame Verantwortlichkeit mit dem Plattformanbieter
2. Datenübermittlung in Drittländer

Der Einsatz dieses Dienstes setzt eine **Vereinbarung zwischen gemeinsam Verantwortlichen** (Englisch: joint controller agreement bzw. JCA) nach Art. 26 DSGVO voraus. Eine solche Vereinbarung wird vom Anbieter zu Verfügung gestellt. Ein Muster finden Sie auch in Ihrem [Legal Account](#). Bitte stellen Sie sicher, dass Sie eine entsprechende Vereinbarung mit dem Anbieter geschlossen haben und verwenden Sie den generierten Text nur in diesem Fall.

Bitte beachten Sie, dass die Datenschutzkonferenz (DSK) die von Facebook zur Verfügung gestellte Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO als nicht ausreichend qualifiziert. Die DSK vertritt die Ansicht, dass Facebook-Fanpages derzeit nicht datenschutzkonform einsetzbar sind, weder von öffentlichen noch von nicht-öffentlichen Stellen. Näheres hierzu lesen sie [hier](#). Bitte beachten Sie, dass die Rechtsauffassung der DSK nicht abschließend ist, sie kann jedoch von Aufsichtsbehörden und/oder Gerichten geteilt werden.

Die DSK macht ebenfalls darauf aufmerksam, dass nach ihrer Auffassung die gleichen Gesichtspunkte genauso für andere Social-Media-Präsenzen (z.B.: Instagram, Twitter, etc.) gelten.

Bei der Nutzung dieses Dienstes können Daten in **Länder ohne Angemessenheitsbeschluss** übermittelt werden.

Bei der Nutzung dieses Dienstes werden personenbezogenen Daten in die USA übermittelt. Für die USA liegt ein Beschluss der Europäischen Kommission über ein angemessenes Datenschutzniveau als Grundlage für eine Drittlandsübermittlung vor, **soweit der jeweilige Dienstleister zertifiziert ist**. Soweit der Dienstleister (noch) **nicht zertifiziert** ist, müssen weiterhin die Regelungen zu **Übermittlungen in Länder ohne Angemessenheitsbeschluss** eingehalten werden.

Art. 46 Abs. 1 DSGVO setzt hierfür eine geeignete Garantie wie die sog. Standarddatenschutzklauseln der Europäischen Kommission ("SDK") voraus. Bitte verwenden Sie den generierten Text nur, wenn die SDK in Ihrem Vertrag mit dem Anbieter einbezogen sind. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein **Restrisiko auch dann nicht ausgeschlossen werden kann**, da die SDK von der

Rechtsprechung und ausländischen Datenschutzbehörden in bestimmten Fällen als unzureichend erachtet wurden. Ggf. müssen weitere erforderliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Weitere Informationen finden Sie im FAQ „Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittländer“ in Ihrem [Legal Account](#).

ANTWORT: Ja

FRAGE : Auf welchen Social-Media-Plattformen bieten Sie Seiten bzw. Konten an?

ANTWORTEN:

- Facebook (by Meta)

FRAGE: Setzen Sie in Ihrem Shop das Trusted Shops Trustbadge ein?

HILFSTEXT:

Das Trusted Shops Trustbadge ist die Technologie, um Ihren Kunden alle Services an einem Ort zu bieten. Es ist immer im Blickfeld Ihrer Besucher und zeigt Ihr Gütesiegel, Ihre Note und Ihre Bewertungssterne an. Über diese Technologie bieten Sie zudem die Trusted Shops Garantie an und sammeln automatisch Bewertungen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Wichtig: Bitte beantworten Sie die Frage nur mit "Ja", wenn Sie im Zielmarkt, wofür diese Datenschutzerklärung erstellt wird, auch tatsächlich das Trustbadge einsetzen.

ANTWORT: Ja

FRAGE: Welche Angebote von Trusted Shops nutzen Sie mit dem Trustbadge?

HILFSTEXT:

Weitere Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO, insbesondere zur Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen uns und Trusted Shops, entnehmen Sie bitte entnehmen der folgenden [Infoseite](#) sowie unseren [Nutzungsbedingungen](#).

ANTWORT: Trusted Shops Kundenbewertungen

FRAGE: Holen Sie eine Einwilligung für die Anzeige des Trustbadges ein?

HILFSTEXT:

Bitte beantworten Sie diese Frage nur mit "Ja", wenn Sie für den Einsatz des Trustbadges insgesamt eine Einwilligung einholen.

Sofern Sie diese Option wählen, wird das Trustbadge immer erst nach der Einwilligung angezeigt. Dies verringert im Regelfalle die Anzeigeraten zudem kann bei fehlender Einwilligung der Käuferschutz nicht angeboten werden.

Aus rechtlicher Sicht sind Sie zur Einholung einer Einwilligung verpflichtet. Aus diesem Grunde empfehlen wir Ihnen diese Integrationsvariante als rechtssicherste Lösung. Wenn Sie (z.B. aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten) keine Einwilligung einholen, besteht ein rechtliches Risiko, für das wir keine Haftung übernehmen können.

ANTWORT: Ja (empfohlen)